

Kirchenkreisordnung¹
für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis
in der Nordkirche²
vom ...

Auf der Grundlage der Verfassung der Nordkirche³ gibt sich der Pommersche Evangelische Kirchenkreis die folgende Satzung:

Präambel

Im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird das Erbe des pommerschen Protestantismus bewahrt. Die Traditionen der ersten evangelischen Kirchenordnung Johannes Bugenhagens, die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die Erweckungsbewegung in Hinterpommern, die Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes im Dritten Reich, das Wirken Dietrich Bonhoeffers in Pommern und die Bewahrung der christlichen Verkündigung unter der Bedingung eines staatlichen Atheismus bilden das bleibende Vermächtnis für Zeugnis und Dienst der Gemeinden. In der Gemeinschaft der Landeskirche weiß sich der Pommersche Evangelische Kirchenkreis mit seinen Gemeinden, seinen Diensten und Werken zur Mission durch Wort und Tat gerufen, um vielen Menschen den Reichtum des Glaubens nahezubringen und sie in die Gemeinschaft der evangelischen Christen einzuladen. Besondere Beziehungen werden zu den evangelischen Gemeinden jenseits der Oder gepflegt, die heute zur Evangelischen-lutherischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Polen gehören.

§ 1 Grundlagen⁴

- (1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis dient der Förderung des geistlichen Wachstums der Kirchengemeinden und der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis unterstützt und ergänzt die Arbeit der Kirchengemeinden und sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten.
- (3) Für die Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags und die Ordnung des kirchlichen Lebens findet im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auch die Lebensordnung der UEK vom 05. Juni 2000 Anwendung⁵.

§ 2 Name, Rechtsnachfolge, Sitz^{6, 7, 8, 9}

- (1) Der Kirchenkreis trägt den Namen: „Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis¹⁰“.
- (2) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis wird aus den Kirchengemeinden auf dem Gebiet der ehemaligen Pommerschen Kirche gebildet. Er vereinigt die früheren Kirchenkreise der Pommerschen Evangelischen Kirche Demmin, Greifswald, Pasewalk und Stralsund und ist deren Gesamtrechtsnachfolger.
- (3) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis hat seinen Sitz in Greifswald.

¹ Es ist in der AG Verfassung zu klären, wer die Kirchenkreisordnung beschließt, bisheriger Vorschlag: Beschluss durch die Landessynode Pommern und dann Überleitung mit dem EinführungsG

² Arbeitstitel

³ Der Entwurf der Verfassung mit Stand 08.07.2010 ist Grundlage dieses Entwurfes

⁴ Vgl. Art. 79 Abs. 1 u. 2 KO PEK

⁵ Bis zur Verabschiedung einer gemeinsamen Lebensordnung in der Nordkirche

⁶ KöR nach Art. 5 Abs. 1 Verfassungsentwurf

⁷ SelbstbestimmungsR nach Art. 6 Abs. 1 und Art. 41 Verfassungsentwurf

⁸ Leitung nach Art. 43 Abs. 1 Verfassungsentwurf

⁹ vgl. Art. 43 Abs. 2 Verfassungsentwurf

¹⁰ Je nach Entscheidung für die Nordkirche käme auch „Ev. KK Pommern“ oder „Ev. KK in Pommern“

§ 3 Pröpstinnen und Pröpste, Propsteien^{11, 12}

(1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis ist ein gegliederter Kirchenkreis. Das leitende geistliche Amt im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis wird von drei Pröpstinnen bzw. Pröpsten wahrgenommen.¹³

(2) Den Pröpstinnen bzw. Pröpsten sind die nachfolgenden Propsteien zugeordnet:¹⁴

1. Demmin mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Demmin und Predigtstelle in St. Bartolomaei, Demmin;
2. Pasewalk¹⁵ mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Pasewalk und mit Predigtstelle St. Marien, Pasewalk;
3. Stralsund mit Dienstsitz der Pröpstin bzw. des Propstes in Stralsund und mit Predigtstelle Heilgeist, Stralsund.¹⁶

Die Zuordnung der Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischer Kirchenkreises zu den einzelnen Propsteien wird in Anlage 1 zu dieser Satzung vorgenommen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.¹⁷

(3) Die Pröpstinnen und Pröpste erfüllen weitere Aufgaben für den gesamten Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, nämlich:

1. Bildung, Haus kreiskirchlicher Dienste einschl. Kinder- und Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit
2. Diakonie, Kreiskirchlicher Konvent für Dienste und Werke
3. Vorsitz im Kirchenkreisrat, Kirchenkreisamt

Die konkrete Zuweisung der Aufgabenbereiche zu den einzelnen Pröpstinnen und Pröpsten erfolgt durch Wahl (Vorsitz im Kreiskirchenrat) oder Beschluss im Kirchenkreisrat.¹⁸

(4) Zur Unterstützung der Pröpstinnen und Pröpste in Angelegenheiten der Kirchengemeindeentwicklung und Personalangelegenheiten der Pfarrerrinnen und Pfarrer können nach Maßgabe des Stellenplans Pfarrstellen beim Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis eingerichtet werden. Die Dienstaufsicht führt die für den jeweiligen Sachbereich zuständige Pröpstin bzw. der zuständige Propst.¹⁹

§ 4 Pfarr- und Mitarbeiterkonvente²⁰

Für die Pfarr- und Mitarbeiterkonvente findet die Konventsordnung der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 01. Juli 2003 sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass Pfarrkonvente in der Propstei nach den Regelungen über die Pfarrkonvente im Kirchenkreis und der Pfarrkonvent im Kirchenkreis nach den Regelungen über den Generalkonvent auf Einladung der Vorsitzenden des Kirchenkreisrates durchgeführt werden. Das Recht der Konvente weitere Regelungen zu treffen bleibt unberührt.

¹¹ Aufgaben Art. 64 Verfassungsentwurf

¹² Es werden keine Propsteivertretungen nach Art. 68 Verfassungsentwurf gebildet, Gefahr einer weiteren Ebene, Gremienflut, Ehrenamtlichenverschleiß, da keine Entscheidungskompetenz, die Mitglieder der Kirchenkreissynode aus der Propstei können auch so zusammen kommen oder gerufen werden

¹³ Art. 63 Abs. 1 Satz 1 Verfassungsentwurf

¹⁴ Siehe Überleitungsregelung!

¹⁵ In Betracht kommt auch der Sitz in Anklam

¹⁶ Als Namen der Propsteien käme auch Nord, Mitte, Süd in Betracht

¹⁷ Art. 66 Abs. 2, 2 Verfassungsentwurf

¹⁸ Art. 66 Abs. 2 Satz 2 Verfassungsentwurf, es können weitere Aufgaben zu den einzelnen Ziff. hinzugenommen werden, die Aufgaben sollten sich dann ergänzen (Synergien), der Umfang und die Verantwortung sollte je gleichwertig sein

¹⁹ Keine Aussage im Verfassungsentwurf

²⁰ Vgl. Art. 69 Verfassungsentwurf; Besser wäre auf dieser Basis eine neue passende Konventsordnung unter Einbeziehung des Sprengelbischofs/in und auch der MA zu erarbeiten. Eine entsprechende Arbeitsgruppe wäre sinnvoll. Siehe auch Übergangsregelung in § 13 V

§ 5 Kirchenkreissynode^{21, 22}

(1) Die Synode ist die Vertretung der Kirchengemeinden innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises. Sie ist im Sinne Art. 44 Abs. 1 Verfassung Nordkirche berufen, die Kirchengemeinden zu gemeinsamer Verantwortung für das kirchliche Leben zusammenzufassen und Anregungen für die kirchliche Arbeit zu geben. Sie kann zu allgemeinen und grundsätzlichen Fragen des kirchlichen Lebens und zu besonders bedeutsamen Vorkommnissen im Kirchenkreis Stellung nehmen.²³ Die Synode regt gemeinsame Arbeitsvorhaben der Kirchengemeinden an, trägt Sorge für die Förderung des kirchlichen Lebens und der Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung, fördert die Mission insbesondere durch die diakonische und Kinder- und Jugendarbeit im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis, sorgt für die Verhinderung von Missständen und nimmt die Beschlüsse und Anregungen der Landessynode für die Arbeit im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis auf.²⁴

(2)^{25, 26} Die Zahl der Mitglieder der Kirchenkreissynode beträgt sechsundsechzig²⁷, davon

1. sechsunddreißig Mitglieder, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen,
2. zwölf Mitglieder aus der Gruppe der Pastorinnen bzw. Pastoren, die im Kirchenkreis eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten,
3. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter,
4. sechs Mitglieder aus dem Bereich der Dienste und Werke, davon mindestens die Hälfte Mitglieder, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen und
5. sechs Mitglieder und die gleiche Anzahl stellvertretender Mitglieder, die vom Kirchenkreisvorstand der vorangegangenen Wahlperiode berufen werden, davon mindestens die Hälfte Mitglieder, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen.

(3) Die Wahl erfolgt nach Wahlbezirken. Wahlbezirke sind die Propsteien. In jedem Wahlbezirk wird jeweils ein Drittel aus jeder Gruppe nach § 5 Abs. 2 Ziff. 1 bis 4 gewählt.²⁸

(4) Bei der Berufung der Mitglieder der Kirchenkreissynode nach Abs. 2 Ziff. 5 soll die angemessene Vertretung der Propsteien mit berücksichtigt werden.

(5) Die Anzahl der Mitglieder von Ausschüssen wird durch die Kirchenkreissynode bei Einrichtung des Ausschusses festgelegt. Die Anzahl ist ungerade und soll zwischen fünf und elf betragen. Mindestens ein Ausschussmitglied muss Pfarrerin bzw. Pfarrer des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises sein.

(6) Werden Ausschüsse im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit auch mit Nichtmitgliedern der Synode besetzt, muss die Mehrheit der Ausschussmitglieder aus Mitgliedern der Synode bestehen.

²¹ Aufgabenbeschreibung in Art. 44 Abs. 2 Verfassungsentwurf – „insbesondere“-Katalog, weitere Aufgaben nach Kirchengesetz möglich (Abs. 3), nicht aber nach Satzung (keine Öffnungsklausel in Verfassung, evtl. im jeweiligen Gesetz), hier wird eine Konkretisierung der allgemeinen Beschreibung in Art. 44 Abs. 1 Verfassungsentwurf vorgenommen

²² Zusammentreten Art. 50 Verfassungsentwurf

²³ Zitat Art. 88 Abs. 1 Sätze 1-3 KO PEK

²⁴ vgl. Art. 88 Abs. 2 KO PEK

²⁵ Art. 47 Verfassungsentwurf

²⁶ Vorsitz Art. 49 Verfassungsentwurf

²⁷ AG KK Pommern Struktur, Protokoll. Sitzung 6.7.2010, TOP 5, zu § 6.

²⁸ Die Propsteien sind mit 32-33.000 Gemeindegliedern fast gleich groß, so dass auf ein Verfahren etwa nach s. Hare-Niemeyer nicht erforderlich ist.

(7) Die Kirchenkreissynode bildet neben den Pflichtausschüssen nach Art. 51 Abs. 1 Verfassung Nordkirche mindestens folgende weitere beratende Ausschüsse für:

- Bildung, Haus kreiskirchlicher Dienste, einschl. Kinder- und Jugendarbeit und Konfirmandenarbeit
- Diakonie
- Kirche und Gesellschaft
- Propstwahl²⁹

§ 6 Kirchenkreisrat^{30, 31, 32, 33}

(1) Über die allgemeinen Genehmigungserfordernisse nach Art. 25 Abs. 1 Verfassungsentwurf hinaus sind nach Art. 25 Abs. 3 Verfassungsentwurf Beschlussfassungen der Kirchengemeinden über Bürgschaften u.ä., Kreditaufnahmen und -vergaben und sozialversicherungspflichtige Anstellungsverhältnisse der Kirchengemeinden genehmigungspflichtig³⁴:

(2) Dem Kirchenkreisrat gehören neben den Pröpstinnen und Pröpsten zehn aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder an. Dabei soll auf die regionale Verteilung geachtet werden.³⁵

(3) Bis zu zwei weitere Mitglieder können vom amtierenden Kirchenkreisvorstand zuberufen werden. Art 7 Abs. 2 Verfassungsentwurf bleibt unberührt.

§ 7 Kirchenkreisamt

(1) Das Kirchenkreisamt trägt die Bezeichnung „Pommersches Evangelisches Kirchenkreisamt“. Es hat seinen Sitz in Greifswald. Es kann Außenstellen bilden. Das Kirchenkreisamt nimmt seine Aufgaben grundsätzlich an seinem Sitz wahr.

(3) Die Verwaltungsaufgaben, die sich für den Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis und die Kirchengemeinden aus der Verfassung, Kirchengesetzen oder Satzung ergeben, werden durch das Kirchenkreisamt im Rahmen der grundsätzlichen Weisungen des Kirchenkreisrates in eigener Verantwortung wahrgenommen.³⁶ Das Kirchenkreisamt berät die Kirchengemeinden in allen Bereichen der Verwaltung sowie der Finanz- und Vermögensbewirtschaftung.

(4) Das Kirchenkreisamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage der Kirchenvorstände und des Kirchenkreisrates. Es ist im Rahmen des geltenden Rechts an die von diesen gegebenen Weisungen gebunden. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, vom Kirchenkreisamt Pommern in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu verlangen und Einsicht in ihre Unterlagen zu nehmen.

(5) Die kirchenaufsichtlichen Genehmigungsaufgaben des Kirchenkreisrates werden von der Leiterin bzw. dem Leiter des Kirchenkreisamtes bzw. dessen Stellvertretung³⁷ wahrgenommen. Das Kirchenkreisamt berichtet dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Kirchenkreisrates und dem Kirchenkreisrat. Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Kirchenkreisrates und der Kirchenkreisrat kann Genehmigungsverfahren und andere Verwaltungsvorgänge jederzeit an sich ziehen.³⁸

²⁹ bei adhoc-Besetzung besteht die Gefahr der Personalisierung

³⁰ Aufgaben in Art. 52 Verfassungsentwurf

³¹ Vorsitz Art. 59 Abs. 1 Verfassungsentwurf

³² Eilentscheidungen Art. 59 Abs. 2 Verfassungsentwurf – eine weitere Konkretisierung ist kontraproduktiv, da Flexibilität verringert wird

³³ Ausschüsse Art. 62 Verfassungsentwurf sollen vom Kirchenkreisrat in eigener Verantwortung gebildet werden

³⁴ vgl. Art. 25 Abs. 3 Verfassungsentwurf

³⁵ Art. 58 Verfassungsentwurf

³⁶ Art. 67 Verfassungsentwurf

³⁷ Nach Art. 67 II Verfassungsentwurf ist Aufsicht und sonstige Aufgabenerledigung organisatorisch zu trennen.

³⁸ Die Vielzahl an tagtäglich zu erteilenden Genehmigungen würde ihn/sie oder das ehrenamtliche Gesamtgremium sonst überfordern; zudem ist diese Regelung zur Wahrung einer rechtmäßigen, sach- und fachgerechten so-

§ 8 Dienste und Werke einschließlich Diakonie

- (1) Der Pommersche Evangelische Kirchenkreis fördert seine Dienste und Werke einschließlich Diakonie unabhängig von deren Rechtsform.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand beschließt über Errichtung oder Anerkennung und Zuordnung der Dienste und Werke des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises und deren Ordnungen. Bei finanziellen Belastungen entscheidet die Kirchenkreissynode.
- (3) Zur Förderung der Zusammenarbeit seiner Dienste und Werke unterhält der Pommersche Evangelische Kirchenkreis ein „Haus kreiskirchlicher Dienste im Pommerschen Evangelischer Kirchenkreis“ (Regionalzentrum) mit Sitz in Greifswald.³⁹

§ 9 Finanzverteilung⁴⁰

- (1) Die innere Einheit innerhalb des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises findet ihren Ausdruck auch in einem Ausgleich der Mittel und Lasten zwischen den Kirchengemeinden, damit deren selbständige und eigenverantwortliche Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.⁴¹
- (2) Die Finanzverteilung im Einzelnen ist in einer gesonderten Finanzsatzung geregelt.

42

§ 10 Gemeinsame Regelungen für Gremien im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis⁴³

Unbeschadet der Regelungen in Art. 7 Verfassung gilt ergänzend für die Geschäftsführung der kirchlichen Gremien im Pommerschen Evangelischen Kirchenkreis:

1. Die Einladung erfolgt durch das vorsitzende Mitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Der Einladung sollen die Beschlussvorlagen oder Erläuterungen zur Tagesordnung beigelegt werden. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.
2. Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss festgestellt. Über Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht angegeben sind, kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und keiner der Anwesenden Einspruch erhebt.

wie wirtschaftlichen und einheitlichen Verwaltung und zur Abwehr von Schäden sinnvoll; es ist vergleichbar der derzeitigen Regelung bei der in aller Regel die kirchenaufsichtlichen Genehmigungen vom Konsistorium erteilt werden; da die Angelegenheiten jederzeit vom Kirchenkreisrat z.B. in wichtigen Fällen oder aufgrund eines Antrags der betroffenen KG an sich gezogen werden können, bleibt die Aufsicht und kirchenpolitische Kompetenz beim Kirchenkreisrat.

³⁹ Das Haus kirchlicher Dienste im KK Pommern könnte auch in einer eigenen Satzung geregelt werden.

⁴⁰ Art. 119 ff. Verfassungsentwurf gilt und wird ausgefüllt

⁴¹ Vgl. Art. 119 III Verfassungsentwurf

⁴² Hier könnte eine Regelungen zu den Regionalverbänden nach Art. 38 Verfassungsentwurf aufgenommen werden wie z.B.:

§ XX Regionalverbände

- (1) Zur gemeinschaftlichen Erfüllung des kirchlichen Auftrages werden die Kirchengemeinden im Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis zu Regionalverbänden zusammengeschlossen.
- (2) Die Zuordnung der Kirchengemeinden zu den Regionalverbänden ist in Anlage 4 vorgenommen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Mindestumlage für die Regionalverbände wird mit 0,50 EUR pro Kirchengemeindeglied und Haushaltsjahr festgelegt.

⁴³ Vgl. Art. 68 II KO PEK

3. Das vorsitzende Mitglied leitet die Verhandlungen und ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung verantwortlich. Schließt es die Sitzung, so ist jede weitere Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.
4. Über einen Beschlussgegenstand darf in einer Sitzung des Gremiums nur einmal abgestimmt werden.
5. Die Sitzungen der kirchlichen Gremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode sind nicht öffentlich.⁴⁴ Die Pröpstinnen und Pröpste, Vertreter des Kirchenkreisrates und Vertreter des Kirchenkreisamtes können an den Beratungen jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.⁴⁵
6. Wenn zu einer Sitzung die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder nicht erschienen ist, ist eine zweite Sitzung mit der selben Tagesordnung anzuberaumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde. Zwischen beiden Sitzungen müssen mindestens 48 Stunden liegen.
7. Kirchliche Gremien mit Ausnahme der Kirchenkreissynode können einen Beschluss ausnahmsweise auch auf schriftlichem Wege fassen, wenn alle Mitglieder einer schriftlichen Beschlussfassung zugestimmt haben.
8. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die einfache Mehrheit der Ja- und Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen nicht.
9. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführung zu unterzeichnen und dem Gremium zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift.
10. Über Gegenstände, die ihrer Natur nach vertraulich sind, insbesondere alle Personal- oder Auftragsangelegenheiten, oder deren Geheimhaltung besonders beschlossen wird, ist Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 11 Veröffentlichung von Satzungen

Satzungen des Kirchenkreises, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden werden im Amtsblatt der Nordkirche veröffentlicht.⁴⁶

§ 12 Übergangsregelungen⁴⁷

Für die Amtszeit der ersten Kirchenleitung nach § 25 Einführungsgesetz⁴⁸ wird der Pfarrkonvent des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises (Generalkonvent) in Abweichung von den Regelungen in § 4⁴⁹ durch den Bischof im Sprengel Greifswald einberufen und geleitet.

§ 13 Inkrafttreten⁵⁰

Diese Satzung tritt am Pfingstsonntag, dem 27. Mai 2012, in Kraft.

⁴⁴ Anstelle der Regelung von § 10 Ziff. 5 des Entwurfes empfiehlt der Ordnungsausschuss der Landessynode die entsprechende Regelung des Entwurfes der Kirchengemeindeordnung aufzunehmen.

⁴⁵ Vgl. Art 68 Abs. 2 Ziff. 5

⁴⁶ Die Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt der Nordkirche ist wünschenswert, da dann kein eigenes Verkündungsblatt erforderlich ist. Gerade wenn wir hoheitlich handeln wie z.B. bei Friedhofssatzungen ist eine gesicherte Veröffentlichung wertvoll.

⁴⁷ Weitere Übergangsregelungen sind hier ggf. einzusetzen

⁴⁸ Stand 04.09.2010

⁴⁹ Vgl. Art. 69 Verfassungsentwurf; Besser wäre auf dieser Basis eine neue passende Konventsordnung unter Einbeziehung des Sprengelbischofs/in und auch der MA zu erarbeiten. Eine entsprechende Arbeitsgruppe wäre sinnvoll. Siehe auch Übergangsregelung in § 13

⁵⁰ Ob noch zu weiteren Themen Regelungsbedarf besteht, z.B. zu Rechtsmitteln/Beschwerdeinstanz (z.B. Kirchenkreisrat) oder Innenrevision noch Aussagen zu treffen sind, hängt von der weiteren Verfassungsdiskussion. Im Moment finden sich Regelungen Art. 124 Abs. 5 und im Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetz der EKD

Anlage 1 – Propsteien^{51 52}:



⁵¹ Den derzeitigen Kirchenkreisen zugehörige Kirchengemeinden, Stand 2. August 2010

⁵² Je nach zukünftigem Zuschnitt der politischen Kreise sind hier Veränderungen vorzunehmen; dieser Vorschlag geht vom derzeit beschlossenen Strukturentwurf aus

1.1 Propstei Demmin bestehend aus den nachfolgenden 54 Kirchengemeinden:

Alt Plestlin	Groß Teetzleben	Lubmin-Wusterhusen
Altenhagen	Gültz	Meesiger
Altentreptow	Gülzowshof	Neu Boltenhagen
Bauer	Gützkow St. Nikolai	Pinnow-Murchin
Beggerow	Hanshagen	Schlatkow
Bentzin	Hohenbollentin-	Schönfeld
Buchar	Lindenberg	Siedenbollentin
Daberkow	Hohendorf	Sophienhof
Demmin	Hohenmocker	Verchen
Dersekow-Levenhagen	Jarmen-Tutow	Weitenhagen
Görmin	Kartlow-Völschow	Weltzin
Greifswald Christus	Katzow	Wieck/Eldena
Greifswald St. Nikolai	Kemnitz	Wolgast
Greifswald Johannes	Klatzow	Wotenick-Nossendorf
Greifswald St. Jacobi	Kröslin	Ziethen
Greifswald St. Marien	Kummerow	Züssow-Zarnekow-
Gristow-Neuenkirchen	Lassan	Ranzin
Groß Bünzow	Loickenzin	
Groß Kiesow	Loitz	

1.2 Propstei Pasewalk bestehend aus den nachfolgenden 69 Kirchengemeinden, davon 10 im Bundesland Brandenburg:

	davon im Land Brandenburg	Groß Pinnow	1
		Heringsdorf	
Ahlbeck		Hetzdorf	1
Altwigshagen		Hintersee	
Ahlbeck		Hohenselchow	1
Anklam St.Mar/Kreuzki.		Iven	
Bansin		Jatznick	
Benz		Koserow	
Blesewitz		Krien	
Boldekow-Wusseken		Krackow-Nadrensee	
Bismark		Krummin-Karlshagen	
Blankensee		Leopoldshagen	
Blumberg	1	Liepe	
Blumenhagen		Liepen-Medow-Stolpe	
Blumenthal		Löcknitz	
Boock		Luckow-Altwarf	
Brüssow	1	Meiersberg	
Dargitz		Mewegen	
Ducherow		Mönchow-Zecherin	
Eggesin		Morgenitz	
Fahrenwalde		Mönkebude	
Ferdinandshof		Neuendorf	
Gartz/O.	1	Papendorf	
Gramzow			

Pasewalk		Trebenow	1
Penkun		Ueckermünde-	
Retzin		Liepgarten	
Rollwitz		Wismar	1
Rothemühl		Woltersdorf	1
Rothenklempenow		Spantekow	
Sommersdorf		Stolpe a.U.	
Stolzenburg		Teterin-Lüskow	
Storkow		Usedom St.Marien	
Strasburg		Wegezin	
Tantow-		Zinnowitz	
Hohenreinkendorf	1	Zirchow	
Torgelow		Zerrenthin	

1.3 Propstei Stralsund bestehend aus den nachfolgenden 66 Kirchengemeinden:

Abtshagen	Kenz	Sassnitz
Ahrenshagen	Kirch Baggendorf	Schaprode
Altefähr	Kloster	Sehlen
Baabe	Lancken-Granitz	Sellin
Barth	Lüdershagen	Semlow-Eixen
Bergen	Middelhagen	Starkow und Velgast
Binz	Neuenkirchen/Rügen	Steinhagen
Bodstedt	Nord-Rügen	Tribsees
Brandshagen	Patzig	Stralsund Auferstehung
Damgarten-Saal	Poseritz	Stralsund Heil-
Elmenhorst	Prerow	geist/Voigdehg
Franzburg	Prohn	Stralsund Luther KG
Grimmen	Putbus	Stralsund St. Marien
Groß Bisdorf	Pütte-Niepars	Stralsund St. Nikolai
Flemendorf	Rakow	Trent
Garz/Rügen	Rambin	Vilmnitz
Glewitz	Rappin	Vorland
Gingst	Reinberg	Waase
Göhren	Reinkenhagen	Wiek
Groß Mohrdorf	Richtenberg	Zingst
Groß Zicker	Rolofshagen	Zudar
Horst	Sagard	
Kasnevit	Samtens	